

DER NEUHEITSBEGRIFF IM MUSTERSCHUTZGESETZ

Schutz gebührt nur „neuen“ Mustern. In 4 Ob 59/94 ecolex 1994, 765 läßt der OGH anerkennen, daß er absolut objektive Neuheit voraussetzt.

1. Sachverhalt

Musterrecht
Neuheitsbegriff

Der Kläger stellte einen Beleuchtungskörper her, für dessen Aussehen er musterrechtlichen Schutz in Anspruch nahm. Der Beklagte vertrieb einen Beleuchtungskörper der dem des Klägers – nach Ansicht des Klägers – verwechselbar ähnlich war. Der Kläger beantragte ua gestützt auf § 4 MuSchG und auf § 9 Abs 3 UWG, dem Beklagten mittels EV aufzutragen, es zu unterlassen, Beleuchtungskörper in Verkehr zu bringen, die denen des Klägers verwechselbar ähnlich sind. Der Beklagte bestritt zunächst die verwechselbare Ähnlichkeit seines Produktes. Für den Fall, daß das Gericht doch verwechselbare Ähnlichkeit annehmen sollte, argumentierte der Beklagte, könne sich der Kläger dennoch nicht auf § 4 MuSchG stützen, da sein Muster nicht – wie von § 2 MuSchG verlangt – neu sei: Ein nahezu identischer Beleuchtungskörper sei bereits vor dem Prioritätstag, ie in diesem Fall dem Tag der Anmeldung des Musters, in Italien veröffentlicht worden. Zur Bescheinigung dieses Vorbringens stützte sich der Beklagte auf eine eidesstattliche Erklärung eines Angestellten einer italienischen Firma, wonach der besagte Beleuchtungskörper in einem „Musterraum“ der Firma in einer norditalienischen Kleinstadt öffentlich zugänglich gewesen sei. Auch auf § 9 Abs 3 UWG könne sich der Kläger nicht stützen, da nach dieser Bestimmung geschütztes Unternehmenskennzeichen nur die Ausstattung von Waren, ihre Verpackung und Umhüllung sein könne, nicht aber wie hier die Ware selbst.

2. Entscheidung

Das Erstgericht wies den Sicherungsantrag ab. Das Berufungsgericht hob die Entscheidung auf, verwies die Sache zur neuerlichen Entscheidung zurück und ließ den Rekurs an den OGH zu. Der OGH stellte die erstinstanzliche Entscheidung wieder her.

a) Wettbewerbsrechtliche Aspekte

Zunächst bestätigte der OGH die übereinstimmende Ansicht der Unterinstanzen, wonach die beiden Beleuchtungskörper verwechselbar ähnlich waren. Schutz nach dem UWG konnte der Kläger nach Ansicht des OGH dennoch nicht beanspruchen, da die Ware selbst, also in diesem Fall der Beleuchtungskörper, niemals Unternehmenskennzeichen werden und damit auch keinen Ausstattungsschutz iS des § 9 Abs 3 UWG genießen könne. Zwar gestand der OGH zu, daß das Aussehen des Beleuchtungskörpers keineswegs ausschließlich oder überwiegend technisch-funktionell bedingt sei, dennoch seien gerade bei einem Beleuchtungskörper Form und Aussehen zentrale wertbestimmende Faktoren, die nicht weggedacht werden können, ohne daß sich das Wesen (die Eigenart) des Beleuchtungskörpers ändert. Solche Elemente seien nicht ausstattungs-fähig, können also nicht unter den Schutz des § 9 Abs 3 UWG fallen, da sie nicht bloßes Zeichen seien, sondern eben das Wesen und den Wert der Ware ausmachen. Solche das Wesen der Ware bestimmende Formelemente können nur nach musterrechtlichen (oder urheberrechtlichen) Normen geschützt werden. Würde – so der OGH – neben den Musterschutz auch noch der Ausstattungsschutz des UWG treten, so wäre der Musterschutz überflüssig und könne die maximale Schutzdauer nach dem MuSchG von 15 Jahren im Umweg über § 9 Abs 3 UWG perpetuiert werden.

Der OGH geht mit diesem Rechtsverständnis von seiner in mehreren Entscheidungen geäußerten Ansicht ab, wonach auch Formelemente einer Ware – soweit sie nicht technisch-funktionell bedingt sind – prinzipiell schutzfähige Einrichtungen iS des § 9 Abs 3 UWG sein können (siehe ÖBl 1983, 70 = Spielkarten; MR 1988, 122 = Apotheke Gottes III). Auch das Rekursgericht hatte – offenbar auf diese Vorjudikatur vertrauend – die Form des Beleuchtungskörpers als eine „Einrichtung“ iS des § 9 Abs 3 UWG beurteilt, die bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Schutz als Unternehmenskennzeichen genießen könne. Es bleibt abzuwarten, ob es sich bei dieser Entscheidung um eine ohne verstärkten Senat eingeleitete Wende in der Rechtsprechung

des OGH zum Ausstattungsschutz nach § 9 Abs 3 UWG handelt, oder ob neue Entscheidungen auf die wettbewerbsrechtlichen Aspekte dieser Entscheidung nur als vereinzelte gebliebene „siehe aber . . .“ oder „siehe gegenteilig . . .“ Bezug nehmen werden.¹⁾

b) Musterschutz

Der OGH wies den auf § 4 MuSchG gestützten Sicherungsantrag des Klägers ab. Zwar sei der Beleuchtungskörper des Beklagten mit jenem des Klägers verwechselbar ähnlich, musterrechtlicher Schutz bestehe aber dennoch nicht, da das Muster nicht neu sei.

Gemäß § 2 MuSchG gelte ein Muster dann nicht als neu, wenn es „mit dem Aussehen eines Gegenstandes, der der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag des Musters zugänglich gewesen ist, übereinstimmt oder diesem verwechselbar ähnlich ist und es überträgt, dieses Aussehen auf die im Warenverzeichnis des Musters enthaltenen Erzeugnisse zu übertragen“. Nach Ansicht des OGH wollte sich der Gesetzgeber bewußt an die Formulierung des § 3 Abs 1 PatG idF der PatRNov 1984 anlehnen. Nach dieser Bestimmung ist eine Erfindung dann nicht neu, wenn sie bereits dem Stand der Technik angehört. Dies ist dann der Fall, wenn sie vor dem Prioritätstag „der Öffentlichkeit . . . zugänglich gemacht worden ist“. Bis zur PatRNov 1984 galt hingegen eine Erfindung nur dann nicht als neu, wenn sie im Inland so offenkundig benützt, öffentlich zur Schau gestellt oder vorgeführt worden war, daß danach die Benützung durch Sachverständige möglich erschien. Mit dieser Neuformulierung in der PatRNov 1984, insbesondere durch die Streichung der Worte „im Inland“, habe der Gesetzgeber klar zu erkennen gegeben, daß er im Patentrecht vom Prinzip der Weltöffentlichkeit, also einem absoluten Neuheitsbegriff ausgehe.

In der Folge referierte der OGH die zur Frage, was unter „der Öffentlichkeit zugänglich gemacht“ in § 2 MuSchG zu verstehen sei, in Österreich bisher geäußerten Lehrmeinungen: Nach Kucsko,²⁾ Knit-³⁾ und Kucsko⁴⁾ und Loibl/Pruckner⁵⁾ komme es nicht darauf an, ob das Aussehen der Öffentlichkeit im Inland zugänglich gewesen, sondern es genüge, daß der Gegenstand irgendwo auf der Welt der Öffentlichkeit zugänglich gewesen sei. Demgegenüber vertritt J. Hainbauer⁶⁾ – in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre in Deutschland – die Ansicht, daß es nicht genüge, daß der Gegenstand irgendwo der Öffentlichkeit zugänglich war, sondern daß öffentliche Zugänglichkeit nur vorliege, wenn inländische Fachkreise von dem Aussehen des Gegenstandes Kenntnis hätten. Der OGH führt dann noch die „Kirschenbaube“-Entscheidung des BGH⁷⁾ an, die von einem relativen objektiven Neuheitsbegriff ausgeht. Danach sei nicht entscheidend, ob die Veröffentlichung im In- oder Ausland stattgefunden hat, entscheidend sei – und dies entspricht der Ansicht Hainbauers –, ob die Veröffentlichung den einschlägigen inländischen Fachkreisen⁷⁾ bekannt war oder bei zumutbarer Betrachtung bekannt sein konnte.

Diejenigen, die nun eine eindeutige Entscheidung des OGH für eine der referierten Meinungen erwarteten, wurden enttäuscht. Der OGH ließ die Frage mit der Begründung offen, daß selbst bei Anwendung des für den Kläger in diesem Fall günstigsten Maßstabs, also eines bloß relativen Neuheitsbegriffes, die Neuheit nicht gegeben sei: Es könne von inländischen Fachkreisen erwartet werden, daß sie „zumindest die einschlägige Produktpalette der Konkurrenz in den unmittelbar angrenzenden Nachbarländern im Auge behalten; im besonderen gelte dies für den oberitalienischen Raum, da diesem auf dem Gebiet des Produktdesigns im allgemeinen, im speziellen auch beim Design von Beleuchtungskörpern, eine bedeutende Stellung zukomme“. Die Entscheidung läßt sich aber wohl insbesondere aufgrund der vom OGH aufgezeigten Parallele zum PatG und dem dort vorherrschenden absoluten Neuheitsbegriff als Schritt in Richtung eines absoluten Neuheitsbegriffes auch im MuSchG verstehen.

Dem OGH ist sicher darin zuzustimmen, daß es für die Frage der Neuheit nicht darauf ankommen kann, ob die Veröffentlichung eines ähnlichen oder identischen Gegenstandes im Inland oder im Ausland stattgefunden hat. Im Zeitalter des „global village“ und des „information superhighway“ würde eine solche Eingrenzung höchst anachronistisch anmuten. Ein so enger Neuheitsbegriff wurde aber soweit ersichtlich für das MuSchG bisher auch nicht vertreten.

Die entscheidende Frage ist, welche Art die Veröffentlichung – wo sie auch immer vorgenommen wird – haben muß, um die Neuheit eines Musters mit einem jüngeren Prioritätsdatum zu zerstören. Auch die Vertreter eines absoluten Neuheitsbegriffes vertreten nicht die Ansicht, daß die bloße Existenz eines ähnlichen Gegenstandes bereits neuheitsschädlich sei, der Gegenstand müsse anderen Personen als dem Schöpfer in einer im Gesetz nicht näher dargelegten Art zugänglich sein, er müsse also der „Öffentlichkeit“ zugänglich sein.

Der Begriff der „Öffentlichkeit“ wird in § 2 MuSchG nicht definiert und ist daher auslegungsbedürftig. Eine mögliche Auslegungshilfe bietet § 2 Abs 2 Z 2 MuSchG, wonach die Zurschaustellung des Gegenstandes auf einer „amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellung“ in einem Zeitraum von nicht mehr als 6 Monaten vor der Anmeldung des Musters nicht als „der Öffentlichkeit zugänglich“ iS des § 2 Abs 1 MuSchG gilt. Aus § 2 Abs 2 Z 2 MuSchG kann daher geschlossen werden, daß eine Zurschaustellung auf einer „amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellung“ jedenfalls dem Erfordernis der „öffentlichen

- 1) Zu den wettbewerbsrechtlichen Aspekten der Entscheidung siehe ausführlicher Herzig in einer Anmerkung zu dieser Entscheidung (demnächst in WBl).
- 2) Das neue MusterschutzG, ÖBl 1986, 33; in Rafeiner, Patente, Marken, Muster, Märkte (1993) 98.
- 3) Kommentar zum MusterschutzG (1991) FN 4 zu § 4; GRURInt 1991, 626.
- 4) Musterschutzgesetz 1993 Rz 3 zu § 2.
- 5) Musterschutzgesetz 1990, MR 1990, 166.
- 6) BGHZ 50, 340 = GRUR 1969, 90.
- 7) Dies seien: berufsmäßige Mustergestalter und Händler und Hersteller von denen ein Überblick über den vorbekannten Formenschatz erwartet werden darf.

Zugänglichkeit“ genügt, andernfalls wäre die ausdrückliche Ausnahme nicht erforderlich.

Zuzugeben ist, daß nicht nur die Zurschaustellung auf solchen qualifizierten Ausstellungen dem Erfordernis der öffentlichen Zugänglichkeit entsprechen wird. Aber auch die anderen Wege einer öffentlichen Zugänglichmachung müssen gewissen – weiter unten näher ausgeführten – Anforderungen entsprechen, keinesfalls genügt es, daß ein dem geschützten Muster ähnlicher Gegenstand bloß existiert und „irgendwo, irgend jemandem zugänglich war.“⁸⁾

Ein Abgrenzungskriterium bietet die Anwendung des „relativ objektiven Neuheitsbegriffes“, der vom BGH in der auch vom OGH zitierten „Rüschenhaube“-Entscheidung angewandt wurde: Danach sei „öffentliche Zugänglichkeit“ dann gegeben, wenn nationale Fachkreise bei gehöriger Sorgfalt in der Lage sind, sich Kenntnis über Existenz und Aussehen des entsprechenden Gegenstandes zu verschaffen. Es sei nicht entscheidend, ob die „öffentliche Zugänglichkeit“ im Inland oder Ausland gegeben sei, sondern ob aus den konkreten Umständen der Veröffentlichung geschlossen werden könne, daß inländische Fachkreise bei Anwendung gehöriger Sorgfalt von der Veröffentlichung Kenntnis erlangen könnten.⁹⁾

Der BGH führte aus:

„... als bekannt und daher nicht als neu (hat) zu gelten (...), was diesen (gemeint: einschlägigen inländischen Fachkreisen) bekannt oder ohne übermäßige Schwierigkeiten zugänglich ist. Als neuheitsschädlich ist jedenfalls alles zu betrachten, was im Anmeldezeitpunkt in Gestalt von Mustern, Modellen oder deren Abbildungen vorliegt, es sei denn, daß diese den einschlägigen inländischen Fachkreisen weder bekannt sind noch bei zumutbarer Beachtung der auf den einschlägigen oder benachbarten Gewerbegebieten vorhandenen Gestaltungen bekannt sein konnte.“

Diese Entscheidung liefert eine brauchbare Abgrenzungsmethode, die einerseits die nur schwer überprüfbare subjektive Neuheit nicht genügen läßt aber andererseits die Anforderungen an die objektive Neuheit nicht überspannt. Die deutsche Lehre folgte im wesentlichen dieser Entscheidung des BGH.¹⁰⁾ Vorbekannt seien nur solche Gestaltungen, die so offenbart sind, daß diese zur Kenntnisnahme durch einen unbegrenzten Personenkreis führen könne. Relevant seien Wahrnehmungsmöglichkeiten wie beispielsweise Veröffentlichungen in offiziellen Veröffentlichungswerken oder Zurschaustellung bei öffentlichen Fachmessen. Anderes müsse gelten bei Vorgängen, die auch sorgfältig beobachtenden Fachleuten üblicherweise unbekannt bleiben, zB Einzelanfertigungen im Privatauftrag. Darüber hinaus genüge nicht die vertrauliche Überlassung an einzelne Geschäftsfreunde zu Zwecken der Erlangung von Bestellungen.¹¹⁾

Der vom OGH zitierte Meinungsstand der österreichischen Lehre zu dieser Frage ist nicht so eindeutig „auf Seiten“ des absoluten objektiven Neuheitsbegriffes wie es die Darstellung im Beschluß erscheinen läßt: Zunächst ist darauf zu verweisen, daß *Loibl/Pruckner* keine eigene Ansicht in dieser Frage vertreten, sondern lediglich auf die „herrschende Lehre“ verweisen. Die „herrschende Lehre“ ist für sie der Aufsatz *Kucsko* aus dem Jahr 1986.¹²⁾ *Kucsko*

selbst sieht das gegenständliche Problem aber durchaus differenziert. In seiner früheren Stellungnahme in ÖBl 1986, 35 stellt *Kucsko* zunächst die möglichen Alternativen (absolute objektive Neuheit; relativ absolute Neuheit und subjektive Neuheit) dar und verweist dann auf die „Rüschenhaube“-Entscheidung des BGH und das dort aufgestellte Kriterium der zumutbaren Kenntnisnahme durch inländische Verkehrskreise. Dann führt er aus:

„Die österreichische Praxis wird zeigen, ob diese Einschränkung (gemeint die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch inländische Verkehrskreise) entbehrlich ist. Ich neige dazu, dies zu bejahen: Es ist eher unwahrscheinlich, daß ein eigenständig geschöpftes (also subjektiv neues) Muster zufällig so weitgehend mit irgendeinem exotischen Vorbild übereinstimmt, daß es neuheitsschädlich getroffen ist; ... – Trotzdem sollte man sich der Enge dieses Neuheitsbegriffes bewußt sein.“

Von einem festen Standpunkt *Kucskos* kann also keine Rede sein. Insbesondere ist fraglich, ob er seine „Neigung“ zur Anwendung eines absolut objektiven Neuheitsbegriffes aufrechterhalten würde, falls er den hier strittigen Sachverhalt gekannt hätte.

Kucskos zweite literarische Äußerung zu dieser Frage, sein Kommentar zum MuSchG scheint deutlicher in Richtung absolute objektive Neuheit zu zielen, das einzige Literaturzitat, das er zur Stützung seiner Ansicht anführt, ist allerdings sein eigener Aufsatz aus 1986. In diesem Kommentar verweist *Kucsko* – und in diesem Punkt folgt ihm offenbar der OGH – auf die Regelung des PatG und die oben dargestellte Neuformulierung im Zuge der PatRNov 1984. Durch eine Gesetzesänderung 1984 habe der Gesetzgeber klargestellt, daß es im Bereich des PatG und des dort verlangten „Standes der Technik“ nicht auf die inländische Öffentlichkeit, sondern auf die weltweite Öffentlichkeit ankomme. Alles was nur irgendwo auf der Welt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sei, sei Teil des „Standes der Technik“ und damit neuheitsschädlich.

Diese Übertragung der Grundsätze des Patentrechtes auf den Schutzbereich des Musterrechtes ist nicht zwingend. Schützt das PatG (und das neue GebrauchsmusterG) eine *technische* Funktion, so ist Schutzobjekt des MuSchG „das Vorbild für das Aussehen eines gewerblichen Erzeugnisses“. Aus dem unterschiedlichen Schutzobjekt – technische Funktion bzw Vorbild für das Aussehen – lassen sich aber auch unterschiedliche Anforderungen für das Kriterium der Neuheit ableiten. Während die technische Entwicklung mehr oder weniger linear fortschreitet, gelenkt von den technischen Bedürfnissen und dem jeweiligen technischen Entwicklungsstand gibt es auf

8) So auch *Kucsko*, Das neue MusterschutzG, ÖBl 1986, 33.

9) Der BGH verwarf in dieser Entscheidung zu Recht den sogenannten „subjektiven“ Neuheitsbegriff; danach komme es nur darauf an, ob das Aussehen eines ähnlichen Gegenstandes dem Schöpfer bekannt war. Es ist einsichtig, daß ein solches Abgrenzungskriterium zu großen Beweisschwierigkeiten und zu unbilligen Ergebnissen geführt hätte.

10) *Eichmann/von Falkenstein*, Geschmacksmustergesetz, 1988, RZ 16 ff zu § 1 Geschmacksmustergesetz.

11) So auch *Nirk*, Gewerblicher Rechtsschutz 174 ff; *Nirk/Kurtze*, Geschmacksmustergesetz, RZ 124 ff zu § 1 Geschmacksmustergesetz; BGH GRUR 1978, 168 – Haushaltsschneidemaschine.

12) Das neue MusterschutzG, ÖBl 1986, 35.

dem Gebiet der Ästhetik, der Schaffung von Formen keinen „Fortschritt“, der die älteren Formvorbilder obsolet machen und ihnen die praktische Anwendbarkeit nehmen würde. Das Erfordernis absoluter Neuheit im Bereich technischer Entwicklungen wird dadurch „entschärft“, daß nach gewisser Zeit die unbekannte – aber vorhandene – Erfindung ihren technischen Anwendungsbereich verliert, vom Fortschritt überholt wird. Dies ist aber bei der Schaffung von Formvorbildern nicht der Fall. Auch mehrere Jahrzehnte alte Formvorbilder können auf neue Entwicklungen angewendet werden. Gerade deshalb ist es notwendig, andere Anforderungen an neuheitsschädliche Vorveröffentlichungen im Bereich des Musterschutzes zu stellen, da das Korrektiv des technischen Fortschritts nicht gegeben ist. Dieses fehlende Korrektiv kann dadurch ersetzt werden, daß nur solche Vorveröffentlichungen als neuheitsschädlich angesehen werden, die ein inländischer Fachmann bei gehöriger Sorgfalt kennen konnte.

Wie dieser Fall gezeigt hat, ist die Frage, welcher Neuheitsbegriff anzuwenden ist, jedenfalls dann von untergeordneter praktischer Bedeutung, wenn ein so strenger Maßstab an die Kenntnis inländischer Fachkreise angelegt wird, wie es der OGH in diesem Fall getan hat. Das eigentliche praktische Problem solcher Fälle liegt wohl auf der Ebene der zu beweisenden bzw zu bescheinigenden Tatsachen. Der doch sehr unwahrscheinliche Umstand, daß ein dem vom Kläger hergestellten Beleuchtungskörper nahezu iden-

tischer Beleuchtungskörper angeblich kurz vor dem Prioritätstag des klägerischen Musters in einem „Musterraum“ bereits ausgestellt war, konnte durch eine simple eidesstattliche Erklärung bescheinigt werden. Dem Kläger wurde nicht einmal die Möglichkeit eingeräumt, den Urheber der eidesstattlichen Erklärung zu befragen. Solche simple praktische Fragen brauchen aber den OGH nicht zu beschäftigen.

3. Zusammenfassung

Der OGH hat in dieser Entscheidung angedeutet, daß er für den Bereich des Musterrechtes von einem absoluten objektiven Neuheitsbegriff ausgeht. Als Begründung verwies der OGH im wesentlichen auf die Regelung des PatG in der Fassung der PatR-Nov 1984. Hier wurde aufgezeigt, daß die verschiedenen Schutzbereiche des Patentrechtes und des Musterrechtes durchaus Ansatzpunkte für unterschiedliche Neuheitsbegriffe in den beiden Rechtsmaterien sein können. Der auch in Deutschland seit der „Rüschenhaube“-Entscheidung des BGH herrschende „relative objektive Neuheitsbegriff“ scheint den Schutzzwecken des Musterrechtes besser gerecht zu werden. Der Autor befürwortet die Anwendung dieses Neuheitsbegriffes, nach dem nur solche Gegenstände neuheitsschädlich sind, von deren Aussehen sich die nationalen Fachkreise bei gehöriger Sorgfalt Kenntnis verschaffen können, auch für Österreich.

RECHTSPRECHUNG

Vorrang des EWR-Rechts vor nationalem Recht

§ 9 Abs 2 und § 12 Abs 2 PrAG (soweit sie Preisauszeichnungsvorschriften für ausländische Unternehmen enthalten, die im Inland für den Kauf im Ausland werben) sind gegenüber Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens nicht mehr anzuwenden.

Die in der BRD ansässige Bekl handelt mit Südwarteln und wirbt mit einer Postwurfsendung auch in Tirol. Dabei gibt sie die Preise allerdings nur in DM, nicht aber in öS und auch ohne Hinweis auf anfallende vom Kunden beim Import nach Österreich zu entrichtende Einfuhrabgaben an.

Obwohl dieses Verhalten in jenem Zeitpunkt, in dem es gesetzt wurde, gegen §§ 9 und 12 Preisauszeichnungsg (PrAG) verstoßen hat und – so der OGH – damals als sittenwidriger Normverstoß gem § 1 UWG zu beurteilen war, hat der OGH letztlich wegen der inzwischen in Kraft getretenen Regelungen des EWRA den Unterlassungsanspruch verneint.

Aus der Begründung des OGH:

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum BGBl 1993/909 (EWRA) ist mit 1.1.

1994 in Kraft getreten. Die beanstandete Prospektwerbung der Bekl hat aber schon vorher, nämlich im September 1993, stattgefunden. Damals hat die Bekl unzweifelhaft gegen österr Rechtsnormen verstoßen: Nach § 9 Abs 2 PrAG BGBl 1992/146 sind Preise in österr Währung auszuzeichnen. Die Bekl hat jedoch alle Preise nur in DM angegeben.

Nach § 12 Abs 2 PrAG hat, wer in Österreich bei Letztverbrauchern für den Einkauf im Ausland wirbt, darauf hinzuweisen, daß zum angegebenen Preis noch die vom Käufer bei der Verbringung der Ware nach Österreich zu entrichtenden Eingangsabgaben, wie insb Zölle, Ausgleichsabgaben und EinfuhrUSt, hinzukommen. Diese sind in unmittelbarer Nähe des angegebenen Preises in ihrer jeweiligen Höhe in gleicher Schriftgröße und Auffälligkeit auszuzeichnen und in einer gemeinsamen Gesamtsumme auszuweisen. Dieser letzte Satz (§ 12 Abs 2 Satz 2 PrAG) wurde durch den HA angefügt. Die ErläutRV hatten noch eine andere Regelung vorgesehen und gemeint: „Eine Verpflichtung zur Angabe der Höhe dieser Eingangsabgaben und zur Bildung der Summe aus diesen und dem Einkaufspreis ist nicht mehr vorgesehen, weil die Erfüllung einer solchen Verpflichtung durch den werbenden Unternehmer wegen der unterschiedlichen Zollbelastung einer Ware je

Art 11 EWRA;
§ 1 UWG;
§ 9 Abs 2 und
§ 12 Abs 2
PrAG

OGH
4. 10. 1994,
4 Ob 88/94
– Sportschuh-
Spezial –

nach Art der Abfertigung (zB Pauschalierung der Eingangsabgaben oder Verzollung entsprechend der Einreihung in den Zolltarif) praktisch nicht möglich ist“ (337 BlgNR 18. GP 7f; ähnlich schon die RV 583 BlgNR 17. GP zu § 11 c Abs 2 PreisG 1986). Die Bekl hat jegliche Angaben iS dieser Bestimmung unterlassen.

Daß sich die Bekl im September 1993 über die Vorschriften des PrAG in der Absicht hinweggesetzt hat, damit einen Vorsprung vor gesetzestreuen Mitbewerbern zu erlangen, liegt auf der Hand; sie hat daher gegen die guten Sitten im Wettbewerb (§ 1 UWG) verstoßen (ÖBl 1992, 122 – Geschäftslokalvermietung; ÖBl 1993, 226 – Tageszeitungsimpresum mwN).

Das allein führt aber noch nicht zum Erfolg des Kl. Sofern nämlich die von der Bekl übertretenen Vorschriften des PrAG seit dem Inkrafttreten des EWRA mit 1. 1. 1994 gegenüber Unternehmern aus anderen Staaten des EWR nicht mehr zur Anwendung kommen sollten, könnte der Bekl das Versenden von Prospekten wie des beanstandeten in Österreich nicht mehr untersagt werden. Da sich aber die Bekl bereits in sittenwidriger Weise über ein zur Tatzeit unzweifelhaft in Geltung gestandenes Gesetz hinweggesetzt hat, ist der Sicherungsantrag nur dann abzuweisen, wenn sich die Rechtslage tatsächlich geändert hat. Daß die von der Bekl nunmehr vertretene Auffassung allenfalls mit gutem Grund vertreten werden konnte, reicht in diesem Falle – anders als wenn der Bekl deshalb von Anfang an nicht der Vorwurf sittenwidrigen Verhaltens gemacht werden könnte (SZ 56/2 = ÖBl 1983, 40 – Metro-Post I; ÖBl 1992, 268 – Naturfreunde mwN) – nicht aus, um den Sicherungsantrag abzuweisen.

Nach Meinung des erkennenden Senates sind aber § 9 Abs 2 und § 12 Abs 2 PrAG gegenüber Unternehmen aus dem EWR, somit auch gegenüber der in der BRD ansässigen Bekl, nicht mehr anzuwenden:

Zunächst ist zu prüfen, ob das EWRA, welches zusammen mit seinen Protokollen und Annexen sowie den darin bezeichneten Rechtstexten als „EWR-Primärrecht“ bezeichnet wird, in Österreich unmittelbar anwendbar ist, ohne daß es einer Umsetzung in nationales Recht durch entsprechende Anpassungsakte bedarf (vgl dazu *Reinisch*, Zur unmittelbaren Anwendung von EWR-Recht, ZfRV 1993, 11 ff, mwN aus der Lit, insb in FN 1). Auf die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von EWR-Sekundärrecht – also des durch die EWR-Organen „neu geschaffenen“ Rechtes (zu den Begriffen des Primär- und des Sekundärrechtes: *Hummer*, Rechtsdogmatische Grundpositionen im EWR, in Rechtsprechung und Europäische Integration 104, 124f, sowie *Reinisch* aa0 12; nach *Nentwich*, Das EWR-Bundesverfassungsgesetz – verfassungs- und europarechtliche Aspekte, JBl 1993, 708ff und 752ff [709] sollte statt dessen der Begriff „ursprüngliches EWR-Recht“ im Gegensatz zum „späteren“ verwendet werden, um die Trennungslinie zwischen den Begriffen „EWR-Primärrecht“ und „EWR-Sekundärrecht“ ebenso wie im EG-Recht zu ziehen; „EWR-Primärrecht“ wäre dann das Hauptabkommen samt Protokollen und allgemeinen Bestimmungen der Anhänge, die zahlreichen in den Anhängen aufge-

zählten übernommenen sowie die durch Beschlüsse des gemeinsamen EWR-Ausschusses erst zu übernehmenden Rechtsakte hingegen das „EWR-Sekundärrecht“; s auch Richtlinie des BKA RV 460 BlgNR 18. GP 1241 f) – braucht hier nicht eingegangen zu werden, weil für die Beurteilung des vorliegenden Falles nur Bestimmungen des EWRA heranzuziehen sind (die auch nach *Nentwich* „Primärrecht“ sind).

Daß die Bestimmungen des EWRA in Österreich unmittelbar anzuwenden sind, entspricht der ganz hA (BKA-Richtlinie aa0 1239 [1241]; *Griller*, Gesamtänderung durch das EWR-Abkommen, *ecolex* 1992, 539ff [541 f]; *Reinisch* aa0 28 ff; *Nentwich* aa0 752 mwN aus dem Schrifttum in FN 77; *Azizi*, Ausgewählte rechtliche und institutionelle Fragen des EWR-Abkommens unter besonderer Berücksichtigung seiner Auswirkungen auf die Länder, in *Hummer*, Der europäische Wirtschaftsraum und Österreich 39 ff [40 ff]; ferner zum EG-Wettbewerbsrecht *Erhart*, Zur neuen Rolle des EG-Rechts im österreichischen Kartellrecht, *ecolex* 1994, 656; *Eilmansberger*, Die Wettbewerbsregeln des EWR, *ecolex* 1992, 524; *Wiedner*, EWR-Wettbewerbsrecht vor österreichischen Gerichten, *ecolex* 1994, 327), der sich auch der OGH anschließt. Voraussetzungen der unmittelbaren Anwendbarkeit einer völkerrechtlichen Norm sind nämlich – wie *Nentwich* aa0 752 f zutreffend unter Hinweis auf Rsp des VfGH und L (FN 82) ausführt:

- a) völkerrechtliche Geltung;
- b) Eignung: hinreichende Bestimmtheit (kein Bedarf an staatlicher Ausführungsgesetzgebung) und/oder Eignung, einzelne zu berechtigen und zu verpflichten, und/oder Justiziabilität;
- c) entsprechender Wille der Vertragsparteien;
- d) innerstaatliche Geltung;
- e) objektive Eignung zur direkten Anwendung in der innerstaatlichen Rechtsordnung;
- f) innerstaatlicher Anwendungsbefehl (zumeist identisch mit Geltungsbefehl).

Alle diese Voraussetzungen sind zu bejahen: a), d) und f) müssen nach Inkrafttreten des EWRA als gegeben angesehen werden; die objektive Eignung zur unmittelbaren Anwendung [d) und e]) liegt vor, weil die mit dem EWRA vielfach gleichlautenden Bestimmungen des EG-Vertrages seit Jahren in der Praxis angewendet werden konnten. Der Vertragswille [c]) ist gleichfalls – wie sich vor allem aus dem Zweck der Schaffung eines dynamischen und homogenen Wirtschaftsraumes (Art 1 Abs 1 EWRA) sowie dem Art 3 Abs 1 und Art 7 EWRA ergibt – unzweifelhaft anzunehmen (ausführlich *Nentwich* aa0 753).

Die von der Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit zu unterscheidende Frage des Vorranges von EWR-Recht gegenüber nationalem Recht (*Hummer*, Rechtsdogmatische Grundpositionen aa0 114 f) ist hingegen weit schwieriger zu beantworten. Hiezu wird die Meinung vertreten, daß zwar aus dem EWRA abzuleiten sei, daß das EWR-Recht gegenüber nationalem Recht (auch im Verfassungsrang) vorgehe, daß also im Konfliktfall das nationale Recht von den Organen der Vollstreckung nicht angewendet werden dürfe (*Nentwich* aa0 760 mwN in FN 137); dieses vom EWRA intendierte Ergebnis werde aber – wie eine systematische Interpretation des österr EWRA-

Genehmigungsaktes und des EWR-BVG erbe – in Österreich nicht erzielt (*Nentwich* aa0 760), womit Österreich ab initio eine Völkerrechtsverletzung begehe (*Nentwich* aa0 762). Ob aus den Bestimmungen des EWR-BVG BGBl 1993/115, insb aus dessen Art 2 Abs 5, wonach für Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses iS des Art 2 Abs 1 Art 140 a B-VG gelte, im Hinblick auf die Gleichzeitigkeit des Inkrafttretens von EWRA und EWR-BVG der Schluß zu ziehen ist, „daß beide Normgruppen als ein gesamthaftes Bezugssystem für die Interpretation anzusehen wären“, was zum Ergebnis führe, „daß das EWRA in diesem Punkt iS des EWR-BVG zu interpretieren sei“, so daß der Wille des österr Verfassungsgesetzgebers nicht auf den Vorrang gerichtet gewesen sei (*Nentwich* aa0 715 unter Hinweis auf die Erläuterung zum EWRA 460 BlgNR 18. GP 1105 und 1115; 741 BlgNR 18. GP 1 [5 ff]; die Legistische Richtlinie des BKA 460 BlgNR 18. GP 1239, 1241 besagt hingegen genau das Gegenteil!), bedarf hier keiner Prüfung. Diese Frage stellte sich bei einer Bestimmung des EWR-Primärrechts nämlich nur, wenn diese im Widerspruch zur österr Verfassung stünde; nur dann käme ja eine Anrufung des VfGH iS des Art 140 a B-VG in Frage.

Die gegenteilige, von *Obwexer/Niedermühlbacher* (*Der Individualrechtsschutz im EWR, eclex* 1994, 371 ff [372]) vertretene Auffassung, daß die zur Sachentscheidung zuständigen Gerichte nach der geltenden innerösterr Rechtslage schlechthin nicht befugt wären, im Kollisionsfall das EWR-Recht vorrangig anzuwenden, sie vielmehr nur eine Entscheidung des VfGH über die Rechtswidrigkeit der kollidierenden EWR-Bestimmungen beantragen könnten, kann nicht geteilt werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer älteren innerstaatlichen Rechtsvorschrift auf der Stufe einfacher Gesetze und nachfolgend in Kraft getretenem unmittelbar anwendbarem EWR-Recht gilt nämlich – wie bei jedem gem Art 50 Abs 1 B-VG oder auch Art 2 EWR-BVG ohne Transformationsvorbehalt im Rang eines BG nach Befassung des NR und des BR in die österr Rechtsordnung übernommenen Staatsvertrag – grundsätzlich die Regel „lex posterior derogat legi priori“, dh also, daß jene Teile eines innerstaatlichen, nicht auf Verfassungsstufe stehenden Gesetzes (oder einer innerstaatlichen Verordnung), welche mit einer späteren unmittelbar anwendbaren Norm des EWR-Rechtes im Widerspruch stehen, mit dessen Inkrafttreten – für den EWR-Bereich – außer Kraft treten (*Azizi* aa0 41; ähnlich die Legistische Richtlinie aa0 1241: Nach dieser Ansicht besteht eine Verpflichtung der Organe der Vollziehung, widersprechende österr Rechtsvorschriften außer acht zu lassen; vgl *Nentwich* aa0 760 mit seinem Hinweis auf die in Österreich herrschende monistische Auffassung).

Die gegenteilige Auffassung müßte dazu führen, daß alle EWR-rechtlich unmittelbar anzuwendenden EWR-Normen des Primärrechts unvollziehbar wären und ohne Umsetzung in österr Recht der Aufhebung durch den VfGH ausgesetzt wären.

Daraus folgt aber, daß die – einfachgesetzlichen Bestimmungen des PrAG seit dem 1. 1. 1994 nicht mehr anzuwenden sind, soweit sie zu dem

später in Kraft getretenen Art 11 EWRA in Widerspruch stehen.

Nach Art 11 EWRA sind mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Vertragsparteien verboten. Diese Bestimmung steht freilich nach Art 13 EWRA Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen. Art 11 EWRA stimmt wörtlich mit Art 30 EWG-Vertrag (EGV), Art 13 EWRA mit Art 36 EGV überein.

Nach Art 6 EWRA werden unbeschadet der künftigen Entwicklungen der Rsp die Bestimmungen dieses Abkommens, soweit sie mit den entsprechenden Bestimmungen des EWG- und des EGKS-Vertrages sowie der auf Grund dieser beiden Verträge erlassenen Rechtsakte in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind, bei ihrer Durchführung und Anwendung im Einklang mit den einschlägigen Entscheidungen ausgelegt, die der EuGH vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens erlassen hat. Aus Art 3 Z 2 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs BGBl 1993/911 ist freilich zu schließen, daß bei der Auslegung und Anwendung des EWRA die in den betreffenden E des EuGH dargelegten Grundsätze gebührend zu berücksichtigen sind, die nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des EWRA ergingen und die Auslegung jenes Abkommens oder solcher Bestimmungen des EWG- und des EGKS-Vertrages betreffen, die mit den Bestimmungen (ua) des EWRA in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind.

Bei der Auslegung des Art 11 EWRA ist somit L und Rsp zu Art 30 EGV, insb die Rsp des EuGH bis zur Unterzeichnung des EWRA, heranzuziehen und seine spätere Rsp „gebührend zu berücksichtigen“.

Entgegen der Meinung des Kl bezieht sich Art 11 EWRA – wie Art 30 EGV – nicht nur unmittelbar auf den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten. Wie der EuGH seit der grundlegenden Entscheidung *Dassonville* Slg 1974, 837 („*Dassonville-Formel*“) oft ausgesprochen hat, ist eine Maßnahme gleicher Wirkung (wie eine Einfuhrbeschränkung) grundsätzlich jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern (*Müller-Graff* in *Groeben/Thiesing/Ehlermann*, Kommentar zum EWG-Vertrag Rz 22 mwN aus der Rsp des EuGH; *Hailbronner*, Handkomm z EU-Vertrag Rz 7). Daher können ua auch Rechtsvorschriften, die bestimmte Formen der Werbung und bestimmte Methoden der Absatzförderung beschränken oder verbieten, obwohl sie den Handel nicht unmittelbar regeln, geeignet sein, das Handelsvolumen zu

beschränken, weil sie die Absatzmöglichkeiten beeinträchtigen (EuGH GRURInt 1983, 648 – Oosthoek's Uitgeversmaatschappij; GRURInt 1990, 955 – GB-Inno-BM/CCL; Müller-Graff aaO, Rz 57 zu Art 30 mwN; Hailbronner aaO Rz 22). Der freie Warenverkehr betrifft nicht nur den gewerblichen Handel, sondern auch Privatpersonen (GRURInt 1990, 955 – GB-Inno-BM/CCL; Hailbronner aaO Rz 4). Dies bedeutet, insb für Grenzgebiete, daß es den in einem Mitgliedstaat ansässigen Verbrauchern möglich sein muß, sich frei in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begeben zu können, um dort unter denselben Bedingungen wie die ortsansässige Bevölkerung einzukaufen. Dieses Recht der Verbraucher wird beeinträchtigt, wenn ihnen der Zugang zu dem im Einkaufsland erhältlichen Werbematerial verwehrt wird (GRURInt 1990, 955 – GB-Inno-BM/CCL; GRUR 1993, 747 – Yves Rocher).

In der E GRURInt 1994, 56 – Keck und Mithouard, die erst nach der Unterzeichnung des EWRA (am 24. 11. 1993) ergangen ist, hat allerdings der EuGH die „Dassonville-Formel“ entgegen seiner bisherigen Rsp dahin eingeschränkt, daß die Anwendung nationaler Bestimmungen, die bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten, auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten nicht geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, sofern diese Bestimmungen für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und sofern sie den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren.

Daß die Bestimmungen des § 9 Abs 2 sowie des § 12 Abs 2 PrAG „Maßnahmen gleicher Wirkung“ im dargestellten Sinne bedeuten, kann keinem Zweifel unterliegen, wird doch damit für den Unternehmer aus einem anderen Mitgliedstaat des EWR eine nicht unbedeutende Hürde errichtet. Schon allein die Umrechnung der Währungen kann den Unternehmer im Hinblick auf mögliche Schwankungen dazu zwingen, seine Werbeprospekte immer wieder zu verändern, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, irreführende Angaben über die Preise zu machen. Noch viel schwieriger ist aber die Erfüllung des § 12 Abs 2 PrAG, weil – wie schon in den oben wiedergegebenen Erläuterungen ausgesprochen worden war – die Erfüllung einer solchen Verpflichtung wegen der unterschiedlichen Zollbelastung von Waren praktisch nicht möglich ist. So hängt etwa die Verpflichtung zur Abfuhr der EinfuhrUSt davon ab, ob die im Ausland erworbene Ware mehr oder weniger als die jeweils gem § 24 Abs 2 UStG maßgebliche (Doral/Ruppe, Grundriß des österreichischen Steuerrechts⁴ I 321 f) zollrechtliche Freigrenze (§ 34 Abs 2 Z 4 ZollG; V BGBl 1994/231) kostet (vgl Reindl/Babitsch, Das neue Preisrecht, WBI 1992, 185 [187]). Auch wenn die Gebote des § 9 Abs 2 und des § 12 Abs 2 PrAG als „Verkaufsmodalitäten“ iS der zit E Keck und Mithouard aufzufassen wären, läge eine Handelsbehinderung vor, weil diese Vorschriften nur den Absatz der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten (hier: Vertragsstaaten) nachteilig berühren.

Zu prüfen bleibt noch, ob nicht dieses Hemmnis für den freien Binnenhandel der Gemeinschaft hingenommen werden muß, weil die Regelungen des PrAG dadurch gerechtfertigt werden können, daß sie notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen – etwa des Verbraucherschutzes – gerecht zu werden (GRURInt 1990, 955 – GB-Inno-BM/CCL mwN). Der EuGH vertritt nämlich seit seiner E „Cassis de Dijon“ (GRURInt 1979, 468) in stRsp die Auffassung, daß das Grundkriterium der Dassonville-Formel bei unterschiedslos anwendbaren Regelungen, die aus zwingenden Erfordernissen gerechtfertigt sind und für die keine Gemeinschaftsregelung besteht, begrenzt einzuschränken sei (Müller-Graff aaO Rz 77 ff; Hailbronner aaO Rz 8 zu Art 30). Demnach ist es grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten, bei Fehlen einer gemeinschaftlichen Regelung alle die Herstellung und Vermarktung eines bestimmten Erzeugnisses betreffenden Vorschriften für ihre Hoheitsgebiete zu erlassen. Hemmnisse für den freien Binnenhandel der Gemeinschaft, die sich aus den Unterschieden der nationalen Regelungen über die Vermarktung dieser Erzeugnisse ergeben, müssen hingenommen werden, soweit die betreffende Regelung unterschiedslos für einheimische wie für eingeführte Erzeugnisse gilt und notwendig ist, um bestimmten zwingenden Erfordernissen des Allgemeininteresses gerecht zu werden (EuGH GRURInt 1983, 648 – Oosthoek's Uitgeversmaatschappij B.V.; EUZW 1990, 69 – Buet; GRURInt 1990, 955 – GB-Inno-BM/CCL; ähnlich auch GRURInt 1994, 56 – Keck und Mithouard; GRURInt 1994, 231 – Clinique; Müller-Graff aaO Rz 82 ff, insb Rz 85; Hailbronner aaO Rz 8). Überdies muß die nationale Regelung nach stRsp auch in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen (Hailbronner aaO Rz 9; GRURInt 1994, 231 – Clinique mwN). Als solche zwingenden Erfordernisse hat der EuGH insb die einer wirksamen steuerlichen Kontrolle, der Lauterkeit des Handelsverkehrs und des Verbraucherschutzes, später auch des Umweltschutzes anerkannt (Hailbronner aaO Rz 8 mwN aus der Rsp des EuGH).

Zieht man diese Grundsätze heran, dann ist der Bekl darin zuzustimmen, daß die hier maßgebenden Bestimmungen des österr PrAG im Widerspruch zu Art 11 EWRA stehen. Abgesehen davon, daß § 12 Abs 2 PrAG nur eingeführte Erzeugnisse trifft, ist auch nicht zu sehen, daß diese Vorschriften im Interesse der Lauterkeit des Handelsverkehrs oder etwa des Verbraucherschutzes erforderlich wären. Eine Aufklärung des Publikums – vor allem in den hier allein in Frage kommenden grenznahen Bereichen – darüber, daß Unterschiede in den Währungen bestehen, und über die Höhe des jeweiligen Umrechnungskurses, erscheinen ebenso entbehrlich wie der Hinweis darauf, daß – allenfalls – Eingangsabgaben oder eine EinfuhrUSt zu entrichten sein werden. Nur ein ganz unbedeutlicher, nicht ins Gewicht fallender Teil der angesprochenen Verkehrskreise, also derjenigen, die sich bereit finden, die Grenze zu einem Nachbarland des EWR zu überschreiten, um dort einzukaufen, wird über all diese Verhältnisse im unklaren sein. Die Anordnungen des § 9 Abs 2 und des § 12 Abs 2 PrAG erscheinen daher nicht notwendig, um den Erforder-

nissen des Schutzes der Verbraucher oder der Lauterkeit des Handelsverkehrs gerecht zu werden. Wollte man anderer Ansicht sein, so müßte jedenfalls bei der Abwägung der mitgliedstaatlichen Interessen mit der Notwendigkeit eines freien Warenverkehrs – iS des genannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – dem zuletzt genannten Interesse der Vorrang zuerkannt werden.

Aus diesen Erwägungen waren in Stattgebung des RevRek die E der Vorinstanzen dahin abzuändern, daß der Sicherungsantrag abgewiesen wird.

Anmerkung: Zu dieser E und ihrer Bedeutung nach dem EU-Beitritt bringt ecolex in Kürze umfassendere Beiträge von Gabriele Kucsko-Stadlmayer und Marcella Prunbauer.

Belieferter haftet nicht für Lieferantenwerbung

Der Inhaber des Unternehmens haftet gem § 18 UWG auch für Personen, die in seinem Auftrag aufgrund eines Werkvertrages, eines Bevollmächtigungsvertrages, eines freien Arbeitsvertrages udgl bestimmte Arbeiten für das Unternehmen verrichten.

Er muß auch für alle Handlungen sonstiger „Geschäftspartner“ einstehen, die diese in seinem geschäftlichen Interesse und im Zusammenhang mit seinem Betrieb vornehmen, wenn er auf-

grund seiner vertraglichen Beziehungen zu diesen Dritten (rechtlich) in der Lage gewesen wäre, den Wettbewerbsverstoß zu verhindern.

Da eine bloße Vertriebsvereinbarung allein keine rechtliche Grundlage für ein Einschreiten gegen eine Werbehandlung des Lieferanten bildet, haftet der Belieferte grundsätzlich nicht für eine von seinem ausländischen Lieferanten ohne sein vorheriges Wissen geplante und veranstaltete Werbeaktion.

§ 18 UWG
OGH
31. 5. 1994,
4 Ob 64/94
– Perweiß II –

ÖSTERREICHS 10.000 GRÖSSTE UNTER- NEHMEN

das Instrument für

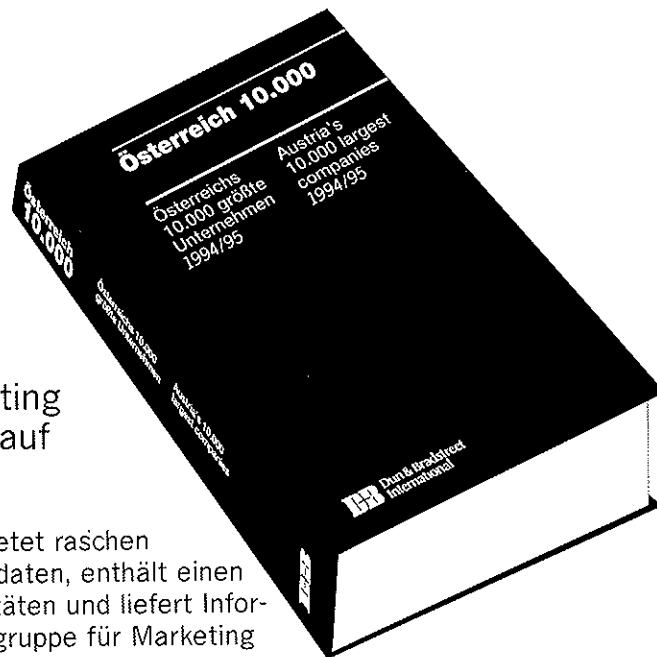
- erfolgreiches Marketing
- zielgerichteten Verkauf

ist neu erschienen.

Dieses unentbehrliche Nachschlagewerk bietet raschen Zugriff auf aktuelle und detaillierte Firmendaten, enthält einen ausführlichen Branchenteil für Werbeaktivitäten und liefert Informationen über die österreichische Top-Zielgruppe für Marketing und Verkauf.

Dun & Bradstreet Information Services Ges.m.b.H.

1015 Wien, Opernring 3–5, Tel.: (0222) 588 61-0, Fax: 586 33 59



**AUCH AUF
CD-ROM**